

Merkfall zu § 15 I HGB (negative Publizität des Handelsregisters)

Der Kaufmann K hat dem P Prokura erteilt. Diese ist im Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht worden. Später widerruft K die Prokura; dies wird jedoch nicht im Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht. Nach dem Widerruf kauft P im Namen des K Waren bei V. Der hat vom Widerruf der Prokura keine Ahnung, liefert die Waren und verlangt von K Bezahlung.

Anspruch des V gegen K auf Kaufpreiszahlung (§ 433 II BGB)

Hierfür müsste zwischen diesen Parteien ein Kaufvertrag geschlossen worden sein.

- I. Eine erklärte Willenseinigung hat stattgefunden, aber nur im Verhältnis P – V.
- II. Ist das Erklärungsverhalten des P dem K zuzurechnen?
 1. P handelte im Namen des K (§ 164 I 1 BGB).
 2. Hatte P Vertretungsmacht für K (§ 164 I 1 HGB, §§ 48 ff. HGB)?
 - a) Nein, hatte er nicht, denn die Prokura war erloschen.
 - b) Dies kann K dem V jedoch nach § 15 I HGB nicht entgegenhalten, weil
 - aa) das Erlöschen der Prokura eine im Handelsregister einzutragende Tatsache ist,
 - bb) zur Zeit des Vertragsschlusses aber nicht eingetragen und bekannt gemacht war
 - cc) und V die wahre Rechtslage nicht kannte.
 - c) Deshalb ist das Fehlen der Vertretungsmacht des P nach § 15 I HGB unbeachtlich, und V muss auf sein Verlangen so gestellt werden, wie wenn P Vertretungsmacht gehabt hätte.

III. Ergebnis:

Zwischen K und V ist ein Kaufvertrag zustande gekommen, und V kann von K nach § 433 II BGB den Kaufpreis verlangen.